

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Oktober 2020

Nr. 72/2020

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)
für
das Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 26. Oktober 2020

**Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)
für
das Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 26. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe zu § 33 eingefügt:
„§ 33 Bachelorarbeit (Lehramt)“.
Die bisherigen §§ 33, 34, 35 und 36 werden zu den §§ 34, 35, 36 und 37.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatznummerierung vor dem Absatz 10 wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt:
„(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.“
4. In § 10 Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und Tests im Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt.
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 oder 12 Leistungspunkte.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „im 1-Fach-Studiengang“ gestrichen.
6. Die Tabelle in § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für GymGe
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Philosophie/Praktische Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum)
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum, Hebräisch und Griechisch (Grundkenntnisse)

7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge sowie die Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften an der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden am Ende des Satzes die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen:

1. 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
2. 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
3. 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
4. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
5. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusive ihrer universitären Begleitung sowie
6. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

In den 180 LP sind 19 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet wurden und 23 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Bachelorstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelorstudiums entfallen

1. 54 LP auf das Studium des ersten Fachs,
2. 54 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
3. 51 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium mit integrierter Förderpädagogik,
4. 12 LP auf die Praxiselemente im Bachelorstudium (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) inklusiver ihrer universitären Begleitung sowie
5. 9 LP auf die Bachelorarbeit.

In den 180 LP sind 22 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (ESE) zugeordnet werden und 20 LP enthalten, die dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (LE) zugeordnet werden.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf studiert werden.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „große“ wird durch das Wort „Große“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „großen“ wird jeweils durch das Wort „Großen“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „kleinen“ wird durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Gemäß § 7 der Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen ist abweichend von § 8 Absatz 9 für die Entscheidung über die Anerkennung von Praxisphasen im Bachelorstudium ausschließlich das ZLB-Resort Praxisphasen im Benehmen mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften, Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik und Sachunterricht und seine Didaktik im Lehramt zuständig.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 - „(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen.
 - (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. Die Nachweise nach § 13 Absatz 2,
 - 2. Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3,
 - 3. ggf. Vorschläge für Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.
 - (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss für Lehrämter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.“
11. Es wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Bachelorarbeit (Lehramt)

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 LP.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten oder 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten

die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.

- (4) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt für Lehramter oder der vom Zentralen Prüfungsamt für Lehramter bestimmten Stelle in zwei schriftlichen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.“

Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden zu den §§ 34 bis 37.

12. Der neue § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle benoteten Module gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.“

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

„§ 11 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung der Bachelorarbeit oder einer Prüfungsleistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter oder eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-B) wird die Note der Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

13. Im neuen § 35 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ergänzend zu § 23 Absatz 1 enthält das Zeugnis die Note für die fachpraktischen Prüfungen.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

14. § 37 (neu) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Rahmenprüfungsordnung für lehrerbildende Teilstudiengänge im Bachelorstudium ab dem 1. Oktober 2021 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in einen Bachelorstudiengang im Lehramt einschreiben. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in einen Bachelorstudiengang im Lehramt eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr

Studium nach den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und den entsprechenden Fachprüfungsordnungen zu absolvieren. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter zu richten und nicht widerrufbar.“

15. Die Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-B) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Muster Fachprüfungsordnung (FPO-B)

**Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach ...
im Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) erlassen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Bachelorarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach XX.
- (2) XX kann als 1-Fach-Studiengang und/oder als Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang und/oder Teilstudiengang im Lehramt studiert werden.
- (3) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als 1-Fach-Studiengang. Artikel 3 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang. Artikel 4 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als Teilstudiengang im Lehramt.

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

XX wird als 1-Fach-Studiengang studiert.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX¹ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) (Ggf.:)^X Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX außerdem der Nachweis von XX.
- (2) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:)^X Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:)^X Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20 XX).

¹ Je nach Studiengang wird der „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder der „Bachelor of Laws“ (LL.B.) gemäß § 3 RPO-B eingetragen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät X für den 1-Fach-Studiengang XX einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) (Ggf.:)^X Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind im Studiengang XX X Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:)^X und Teilzeit möglich.
- (3) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
	Bachelorarbeit					P	

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
 1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 2. Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^X Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist ...
- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodulen in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-B können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.
- (3) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (5) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt XX Leistungspunkte. (Ggf.:)^X Die Note der Bachelorarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist *schriftlich/elektronisch*² beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 13 RPO-B.
(Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

- (4) (Ggf.:)^X Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Bachelorarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-B.³
- (5) Die Bachelorarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:)^X Abweichend von § 15 Absatz 2 RPO-B wird die Bachelorarbeit nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet.
- (7) (Ggf.:)^X Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Bachelorarbeit mit ein.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-B ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-B wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen ... (Amtliche Mitteilung...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung/diesen Fachspezifischen Bestimmungen beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

- (1) XX kann im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang in den folgenden Teilstudiengängen studiert werden:
 1. (Ggf.:)^X Erweitertes Kernfach (EKF) (Modell B)
 2. (Ggf.:)^X Kernfach (KF) (Modell C und Modell D)

³ Dazu gehören nach § 14 Absätze 5, 6, 7 RPO-B insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Bachelorarbeit und Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

3. (Ggf.:)^X Ergänzungsfach (EF) (Modell B und Modell D)
(2) Die Kombinationsmöglichkeiten sind XX zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX⁴ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) (Ggf.:)^X Ergänzend zu § 4 Absatz 1 und 2 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX außerdem der Nachweis von XX.
- (2) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:)^X Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:)^X Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20 XX).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät XX (*alternativ:* die Fakultäten XX) für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang einen Allgemeinen Prüfungsausschuss und einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
- XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus
- XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.

⁴ Je nach Studiengang wird der „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder der „Bachelor of Laws“ (LL.B.) gemäß § 3 RPO-B eingetragen.

- (5) (Ggf.:)^X Für die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 4 richtet.
- (6) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Teilstudiengang XX sind im Erweiterten Kernfach XX Leistungspunkte, im Kernfach XX Leistungspunkte oder im Ergänzungsfach XX Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:)^X und Teilzeit möglich.
- (3) Modulübersicht:

						P / WP ⁵			Verweis auf Modulbeschreibung
Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	EKF	KF	EF	
	Bachelorarbeit					P	P*		

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Erweiterten Kernfach/Kernfach/Ergänzungsfach

* In Kombination mit einem weiteren Kernfach (Modell C) kann die Bachelorarbeit alternativ im ersten oder im zweiten Kernfach abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Studienleistungen:
- XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)

2. Prüfungsleistungen:

- XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist ...
- (3) (Ggf.:) Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodulen in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:) Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:) Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-B können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.
- (3) (Ggf.:) Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (4) (Ggf.:) Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (5) (Ggf.:) Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) (Ggf.:) Die Note der Bachelorarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich/elektronisch⁵ beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 13 RPO-B.
(Ggf.:) Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.
- (4) (Ggf.:) Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Bachelorarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-B.⁶
- (5) Die Bachelorarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:) Abweichend von § 15 Absatz 2 RPO-B wird die Bachelorarbeit nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet.
- (7) (Ggf.:) Die Bachelorarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Bachelorarbeit mit ein.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁶ Dazu gehören nach § 14 Absätze 5, 6, 7 RPO-B insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Bachelorarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Bachelorarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Bachelorarbeit und Rücktritt von der Bachelorarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-B ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-B wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-B errechnet sich die Fachnote für den Teilstudiengang XX.
- (5) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen ... (Amtliche Mitteilung...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung/diesen Fachspezifischen Bestimmungen beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

Ein Studium von XX im Lehramt ist für die folgenden Schulformen möglich:

1. (Ggf.:)^X Grundschule (Gs) mit oder ohne „vertieftes Studium“,
2. (Ggf.:)^X Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRSGe),
3. (Ggf.:)^X Gymnasium und Gesamtschule (GymGe),
4. (Ggf.:)^X Berufskolleg im Modell A (BK-A) und/oder Modell B (BK-B).

§ 2

Ziele des Studiums⁷

§ 3

Bachelorgrad

Die Verleihung des Hochschulgrades für das Lehramt richtet sich nach § 27 RPO-B.

⁷ Die Ziele des Lehramtsstudiums sollen schulformspezifisch aufgeführt werden.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(Ggf.:) Ergänzend zu den §§ 4 und 28 RPO-B ist Voraussetzung für den Zugang zum Lehramtsstudium XX außerdem der Nachweis von XX.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) Die Praxisphasen für das Lehramtsstudium ergeben sich aus § 29 RPO-B.
- (2) Im Teilstudiengang für das Lehramt gilt die „Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen vom xx (Amtliche Mitteilung XX/20 XX) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) (Ggf.:) In den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs gelten ergänzend die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 und § 31 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät X für den Teilstudiengang XX im Lehramt ergänzend zum Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter nach § 31 RPO-B einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:) Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang XX für das Lehramt besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:) Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-B.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-B.
- (2) (Ggf.:) Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:) Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-B ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt ...
- (4) (Ggf.:) Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind im Teilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen 36 Leistungspunkte, für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 54 Leistungspunkte und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 72 Leistungspunkte sowie für das Lehramt an Berufskollegs 72 Leistungspunkte im Modell A und 108 Leistungspunkte (Große berufliche Fachrichtung) bzw. 36 Leistungspunkte (Kleine berufliche Fachrichtung) im Modell B zu erwerben.
- (2) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P / WP ⁵						Verweis auf Modulbeschreibung
						Gs	HRS Ge	Gym Ge	BK-			
									A	B groß	B klein	
	Bachelorarbeit					P*	P*	P*	P*	P*	P*	

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-B | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Lehramtsstudiengang für GS (Grundschule) / HRS Ge (Haupt, Real-, Sekundar- und Gesamtschule), Gym Ge (Gymnasium und Gesamtschule), BK (Berufskolleg, Modell A, Modell B Große berufliche Fachrichtung, Modell B Kleine berufliche Fachrichtung)

* Die Bachelorarbeit kann alternativ in den Bildungswissenschaften (Gs/HRSGe/GymGe/BK-A), im Lernbereich I, II oder III bzw. im Unterrichtsfach (Gs) oder im 1. oder 2. Fach (HRSGe/GymGe/BK-A) abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (3) Im Lehramt für xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen, im Lehramt xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.
- (4) (Ggf.:)^x Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^x Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-B sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 2. Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^x Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung in Modul XX ist ...

- (3) (Ggf.:) Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodule in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:) Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-B sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:) Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-B.
- (3) (Ggf.:) Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-B.
- (4) (Ggf.:) Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-B.
- (5) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-B.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen der RPO-B, insbesondere die §§ 13 bis 16, 32 und 33 RPO-B.
(Ggf.:) Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (2) (Ggf.:) Aufführung fachspezifischer Angaben zum Inhalt.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach §§ 21 und 34 RPO-B.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Bachelorstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Das Fach X bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an:

Nr.	Modul

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates (der Fakultätsräte) vom XX und des ZLB-Rates vom XX.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlagen

Studienverlaufspläne⁸

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

- 1-Fach-Studiengang (Vollzeit)
- 1-Fach-Studiengang (Teilzeit)

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Teilzeit)

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

- Teilstudiengang Lehramt für Grundschule
- Teilstudiengang Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Gymnasium / Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell A
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Große berufliche Fachrichtung
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Kleine berufliche Fachrichtung

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

⁸ Je nach Studienform (Vollzeit/Teilzeit) entfallen Anlagen oder es kommen weitere Anlagen hinzu bei mehreren 1-Fach-Studiengängen.

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.					
Modultitel					
<i>Modulverantwortliche/r</i>					
<i>Lehrende/r</i>					
<i>Fakultät</i>					
Pflicht/Wahlpflicht					
Moduldauer					
Angebotshäufigkeit					
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>					
Lehrsprache					
LP					
SWS					
Präsenzstudium					
Selbststudium					
Workload					
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ LP	
Leistungen	Form			Dauer/ Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen					
Studienleistungen					
Qualifikationsziele					
Inhalte					
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Voraussetzungen für die Vergabe von LP					
<i>Literatur</i>					
<i>Sonstige Information</i>					

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Besonderheiten	

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.					
Modultitel					
<i>Modulverantwortliche/r</i>					
<i>Lehrende/r</i>					
<i>Fakultät</i>					
Pflicht/Wahlpflicht					
Moduldauer					
Angebotshäufigkeit					
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>					
Lehrsprache					
LP					
SWS					
Präsenzstudium					
Selbststudium					
Workload					
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ LP	
Leistungen	Form			Dauer/ Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen					
Studienleistungen					
Qualifikationsziele					
Inhalte					
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Voraussetzungen für die Vergabe von LP					
<i>Literatur</i>					
<i>Sonstige Information</i>					

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Besonderheiten	

16. Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung +	Lernbereich II: Mathematische Grundbildung
			Bildungswissenschaften
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)*	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln)	•	

* Das Fach Englisch kann nur vertieft studiert werden. Die Fächer/Lernbereiche Kunst, mathematische Grundbildung, Musik, Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht, Sport und sprachliche Grundbildung können wahlweise vertieft studiert werden.

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung +	Lernbereich II: Mathematische Grundbildung
			Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

		Fach 1 (obligatorisch)										Bildungswissenschaften	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

		Fach 1 (obligatorisch)										Bildungswissenschaften mit IFP	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

		Fach 1 (obligatorisch)												Bildungswissenschaften	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Musik*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			

*An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A)

		in Verbindung mit													Bildungswissenschaften		
		Unterrichtsfach											BF*				
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik		Maschinenbautechnik	Wirtschaftswissenschaft
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Unterrichtsfach	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	obligatorisch für alle Kombinationen																

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)

Große berufliche Fachrichtung				
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
	•		Fertigungstechnik	
•			Finanz- und Rechnungswesen Steuern	
		•	Nachrichtentechnik	
•			Produktion/Logistik/Absatz	
		•	Technische Informatik	
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr.5 bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 26. Oktober 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)